



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 15.11.2000

Nr.: 00/45/15G

000625

Kantonale Volksinitiative "Stopp der Steuerspirale" - Rechtliche Zulässigkeit

(Bericht Nr. 9023 / FD)

://: Zustimmung zu beiden Beschlüssen

1. Beschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die im Kantonsblatt vom 4. September 1999 mit Titel und Text veröffentlichte und mit 4'310 Unterschriften zustandegekommene und auf das alte Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 formulierte Initiative "Stopp der Steuerspirale" wird auf das neue Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 transformiert und erhält folgenden Wortlaut (Änderungen fett in Arial, alte Fassung in [eckigen Klammern]).

"Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen dem Grossen Rat gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt folgende Änderungen **des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000** [des Steuergesetzes (StG) des Kantons Basel-Stadt]

A. **§ 36 Absätze 1 - 3 und § 37** [§ 48 Absätze 1 - 4 StG] über die Berechnung der Einkommenssteuer sind wie folgt zu ändern:

„¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von Fr.	12'000.-	bis Fr.	26 000.-:	Fr. 15.- je Fr. 100.-
Von Fr.	26'000.-	bis Fr.	36'000.-:	Fr. 20.- je Fr. 100.-
Von Fr.	36'000.-	bis Fr.	150'000.-:	Fr. 25.- je Fr. 100.-
Von Fr.	150'000.-	bis Fr.	230'000.-:	Fr. 26.50 je Fr. 100.-
Von Fr.	230'000.-	bis Fr.	1'250'000.-:	Fr. 28.50 je Fr. 100.-
ÜberFr.	1'250'000.-:			Fr. 27.50 je Fr. 100.-.

2 Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von Fr.	18'000.-	bis Fr.	42'000.-:	Fr. 16.50 je Fr. 100.-
Von Fr.	42'000.-	bis Fr.	70'000.-:	Fr. 22.- je Fr. 100.-
Von Fr.	70'000.-	bis Fr.	270'000.-:	Fr. 25.- je Fr. 100.-
Von Fr.	270'000.-	bis Fr.	400'000.-:	Fr. 26.- je Fr. 100.-
Von Fr.	400'000.-	bis Fr.	2'000'000.-:	Fr. 28.- je Fr. 100.-
ÜberFr.	2'000'000.-:			Fr. 27.50 je Fr. 100.-.

³ Restbeträge des steuerbaren Einkommens unter Fr. 100.- fallen ausser Betracht.

§ 37 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

§37. [⁴] Die nach den Tarifen A und B errechneten Steuerbeträge gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit dem 30. Juni 1999 oder der letzten Angleichung 4% übersteigt. Massgebend ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni eines Steuerjahres.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 wird als Wiederholung von § 37 Abs. 1 Satz 3 gestrichen."

B. In **§ 35 Abs. 1 lit. a)** [§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 StG] ist der Betrag des Kinderabzuges von bisher "Fr. 5'000.- " zu ersetzen durch "Fr. 6'000.-„.

C. **§ 49 Abs. 1 lit. a) und b)** [§ 66 Absätze 1 und 2 StG] über die Ermittlung des steuerbaren Vermögens sind wie folgt zu ändern:

„Vom Reinvermögen können abziehen:

- a) In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe Lebende sowie Personen,
die für den Unterhalt von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern
zur Hauptsache aufkommen Fr. 150 000.-;
- b) alle übrigen Steuerpflichtigen Fr. 75 000.-;

in § 49 Abs. 1 lit. c) werden vor "7 500 Franken" vier Worte und ein Doppelpunkt vorangefügt: "vom Reinvermögen werden abgezogen:"

§ 50 [§ 67 StG] über die Berechnung der Vermögenssteuer ist wie folgt zu ändern:

Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von Fr.0.- bis Fr.	250'000.-:	Fr. 4.50	je Fr. 1000.-
Von Fr.250'000.- bis Fr.	750'000.-:	Fr. 7.-	je Fr. 1000.-
Von Fr.750'000.- bis Fr.	2'500'000.-:	Fr. 8.20	je Fr. 1000.-
Über Fr. 2'500'000.-:		Fr. 7.50	je Fr. 1000.-

² Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von Fr.	0.- bis Fr.	400'000.-:	Fr. 4.50	je Fr. 1000.-
Von Fr.	400'000.- bis Fr.	1'200'000.-:	Fr. 7.-	je Fr. 1000.-
Von Fr.	1'200'000.- bis Fr.	4'000'000.-:	Fr. 8.20	je Fr. 1000.-
Über Fr.	4'000'000.-:		Fr. 7.50	je Fr. 1000.-

³ Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.- fallen ausser Betracht."

D. Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft."

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

2. Beschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 4'310 Unterschriften zustandegekommene und vom Grossen Rat transformierte formulierte Initiative "Stopp der Steuerspirale" wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.